

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 12.11.2019
AZ.:

WP 14-20 SV 20/129

Beschlussvorlage

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Hilden

27.11.2019
11.12.2019

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1 - Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hilden

Anlage 2 - Übersicht der Beteiligungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss die vorliegende Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hilden.

Erläuterungen und Begründungen:

Nach Maßgabe des § 109 GO NRW ist die Stadt Hilden zur Steuerung und Kontrolle ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verpflichtet.

Um die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Unternehmen erfüllen zu können, bedarf es eines der Stadt Hilden angemessenen Beteiligungsmanagements, welches die steuerungs- und überwachungsrelevanten Informationen aus den Gesellschaften erhält, auswertet und aufbereitet. Die Grundlage hierfür soll die beiliegende Beteiligungsrichtlinie (Anlage 1) sein. Sie soll dazu dienen, Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen, den Informationsfluss und die Transparenz zu fördern sowie einen angemessenen kommunalpolitischen Einfluss der Stadt Hilden auf grundlegende Entscheidungen der Aufgabenerledigung in den Unternehmen sicherzustellen.

In der Beteiligungsrichtlinie werden die Aufgaben des Beteiligungsmanagements aufgezeigt und die Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure, insbesondere der Beteiligungen, geregelt.

In der beiliegenden Anlage 2 über die Beteiligungen der Stadt Hilden wurden die Beteiligungsunternehmen nach den ausgegliederten Aufgabenbereichen gemäß Gesellschaftsvertrag / Satzung dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Hilden zugeordnet. Die Stadt Hilden beabsichtigt, die der Bürgermeisterin oder einem Vertreter zugewiesenen Aufsichtsratsmandate und Mandate in den anderen Kontrollgremien nach der hier dargestellten Verteilung wahrzunehmen, um eine einheitliche Steuerung der verselbständigten und nicht verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erreichen.

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin



Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hilden

Herausgeber:

Stadt Hilden

Die Bürgermeisterin

Amt für Finanzservice

Am Rathaus 1

40721 Hilden

Tel. 02103 72-202

Fax 02103 72-604

finanzen@hilden.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Vorbemerkung	5
1 Begriffsdefinitionen, Rechtsgrundlagen	6
1.1 <u>Beteiligungsverwaltung</u>	7
1.2 <u>Beteiligungscontrolling (Steuerungsunterstützung) und Berichtswesen</u>	7
1.3 <u>Mandatsträgerbetreuung</u>	7
2 Beteiligungsmanagement bei der Stadt Hilden	8
2.1 <u>Aufgaben der Beteiligungsverwaltung</u>	8
2.1.1 Führung der Beteiligungsakten	8
2.1.2 Beschlusskontrolle und Sicherstellung formaler Rechtmäßigkeit	9
2.1.3 Sitzungen	9
2.2 <u>Aufgaben des Beteiligungscontrollings (Steuerungsunterstützung) und Berichtswesen</u>	10
2.2.1 Jahresabschluss	10
2.2.2 Wirtschaftsplan	11
2.2.3 Beteiligungsbericht	12
2.2.4 Unterjähriges Berichtswesen	12
2.2.5 Risikoberichte	13
2.2.6 Zielvereinbarungen	13
2.3 <u>Aufgaben der Mandatsträgerbetreuung</u>	13
3 Abschlussprüfer	14
4 Gesellschaftsverträge	14
5 Abstimmung steuerrechtlicher Grundsatzfragen	14
6 Inkrafttreten	15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
bzgl.	bezüglich
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
Kap.	Kapitel
Vgl.	vergleich
S.	Seite(n)/siehe
sog.	sogenannte(n)
u.a.	unter anderem/und andere
vollst.	vollständig
z.B.	zum Beispiel
KomHVO NRW.....	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land
.....	Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW)

Vorbemerkung

Die Stadt Hilden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Solche erledigt die Stadt Hilden die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung auf ihrem Stadtgebiet. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedient sich die Stadt Hilden zur Aufgabenerfüllung privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Zusammen mit ihren in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen bildet die Stadt Hilden eine wirtschaftliche Einheit. So ist die Stadt Hilden unmittelbar und mittelbar an Unternehmen in den Bereichen der Ver- und Entsorgung, Verkehr, Wirtschaftsförderung, Förderung des Wohnungsbaus, Kultur, Freizeit und Berufsbildung beteiligt.

Die Zulässigkeit der Beteiligungen richtet sich nach den §§ 107,108 GO NRW, welche die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde und die daraus resultierende Gründung eines Unternehmens bzw. die Beteiligung an einem Unternehmen regeln.

Nach Maßgabe des § 109 GO NRW ist die Stadt Hilden zur Steuerung und Kontrolle ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verpflichtet. Dies wird über ein aktives und ein den Verhältnissen der Stadt Hilden angemessenem Beteiligungsmanagement organisiert.

Im Verhältnis zu den Beteiligungsunternehmen nimmt das Beteiligungsmanagement die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen nach den Zielvorgaben des Rates der Stadt und des Verwaltungsvorstands wahr. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird die vorliegende Beteiligungsrichtlinie als Handlungsrahmen für die Beziehungen zwischen der Stadt und ihren Beteiligungsunternehmen durch Beschluss des Rates der Stadt Hilden verbindlich geregelt.

Die operative Steuerung der Beteiligungsunternehmen obliegt ausschließlich den Vorständen und Geschäftsführungen. Die unmittelbare Kontrolle erfolgt durch die Aufsichtsräte, die hierbei durch das Beteiligungsmanagement unterstützt werden. Ist kein Aufsichtsrat vorhanden, erfolgt die Kontrolle unmittelbar durch das Beteiligungsmanagement.

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie gibt geeignete Instrumente vor, um eine effiziente und effektive Steuerung der städtischen Beteiligungen zu gewährleisten.

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Informationsflüsse zwischen den Beteiligungen, den kommunalen Aufsichtsräten und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden und bildet den Rahmen zu Aufgaben und verwaltungsinternen Abläufen des Beteiligungsmanagements.

Entscheidet sich die Stadt für eine privatrechtliche Rechtsform, sind für die Rechtsbeziehungen die Normen des Gesellschaftsrechts maßgebend, wenngleich die Gesellschaften eingebunden bleiben in öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen. Gesellschaftsrecht ist Bundesrecht und geht insoweit dem Landesrecht, insbesondere der Gemeindeordnung, vor.

Die Beteiligungsrichtlinie ist Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt und ihren Gesellschaften. Sollten einzelne Regelungen aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht anzuwenden sein, wird gleichwohl erwartet, dass sie im Interesse der Gesamtzielsetzung des Konzerns Stadt Hilden freiwillig beachtet werden, soweit nicht wesentliche Gründe dagegensprechen.

Auf Zweckverbände soll die vorliegende Richtlinie sinngemäß angewendet werden, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Die Beteiligungsrichtlinie gilt ausdrücklich nicht für Stiftungen, Vereine und die Sparkasse HRV.

Die Anwendung der Richtlinie gilt für die Gesellschaftsvertreter der Stadt, die kommunalen Aufsichtsräte und insbesondere für die Gesellschaftsorgane und ist in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen verankert.

1 Begriffsdefinitionen, Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde finden sich in den §§ 107 – 115 GO NW. Diese Bestimmungen sind bei der Gründung und dem Betrieb von Tochter- und Enkelgesellschaften zu beachten. Ebenso darf die Erschließung neuer Geschäftsfelder nur unter den Voraussetzungen des § 107 GO NW erfolgen.

Alle Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde sind Angelegenheiten des Rates der Stadt. Die Entscheidungsvorbereitung obliegt dem Beteiligungsmanagement in Abstimmung mit den Beteiligungsunternehmen.

Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement umfasst alle Maßnahmen seitens der Stadt Hilden, die die Verwaltung und Steuerung ihrer Beteiligungen betreffen.

Das Beteiligungsmanagement ist das Bindeglied zwischen der Stadt Hilden und der jeweiligen Beteiligung. Es dient der Steuerung der Beteiligungen durch Entscheidungsvorbereitungen und Entscheidungsunterstützung. Insofern versteht sich das Beteiligungsmanagement als Dienstleister.

Mit der vorliegenden Beteiligungsrichtlinie wird folgendes funktionales Begriffsverständnis des Beteiligungsmanagements zugrunde gelegt:

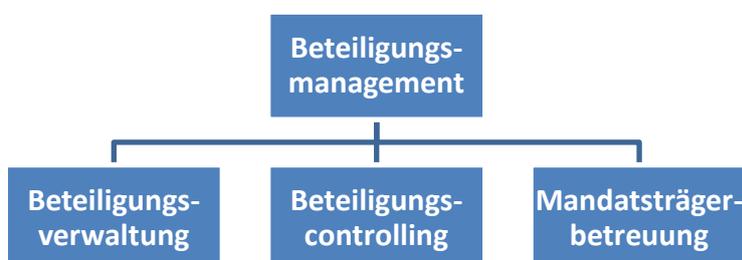


Abb. 1: Funktionen des Beteiligungsmanagements

Das Beteiligungsmanagement gliedert sich in die drei Funktionen Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsträgerbetreuung.

1.1 Beteiligungsverwaltung

Die Funktionen der Beteiligungsverwaltung umfassen die Informations- und Dokumentationsfunktion und die Erarbeitung von Richtlinien.

Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung werden alle wesentlichen Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen in Beteiligungsakten zentral verwaltet und geführt. Darüber hinaus wird sowohl die Umsetzung von städtischen Beschlüssen als auch die Einhaltung gesellschaftsrechtlicher und satzungsmäßiger Pflichten der Beteiligungen überwacht sowie die Beachtung der formalen Rechtmäßigkeit sichergestellt.

1.2 Beteiligungscontrolling (Steuerungsunterstützung) und Berichtswesen

Das Beteiligungscontrolling ist für die Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen zuständig.

Das Beteiligungscontrolling unterstützt die Verwaltungsführung bei der Steuerung der Beteiligungen.

Das operative Beteiligungscontrolling dient der aktiven kurzfristigen Steuerung der Beteiligungen. Dazu werden Instrumentarien der Planung, der Informationsgewinnung und der betriebswirtschaftlichen Analyse genutzt, um den für die Beteiligungssteuerung Verantwortlichen über die aktuelle Lage der Beteiligungen zu berichten und Vorschläge zum aktiven zielgerichteten Eingreifen zu unterbreiten.

Das strategische Beteiligungscontrolling betrifft die Umsetzung der kommunalpolitischen Ziele unter Wahrung der Anforderungen aus der Gemeindeordnung in den Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde.

Eine weitere Aufgabe ist die Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen durch Auswertung und Analyse der Jahresabschlüsse und der Halbjahresberichte, betriebswirtschaftlichen Größen im Rahmen des Finanzcontrollings und Überwachung der Zielvorgaben und Zielerreichung im Rahmen des Leistungscontrollings.

1.3 Mandatsträgerbetreuung

Die Mandatsträgerbetreuung nimmt die Rolle einer Servicefunktion für die Mitglieder der Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen ein.

Aufgabe der Mandatsbetreuung ist es, die durch die Kommune in die Gremien der Beteiligungen entsandten Mitglieder in fachlicher Hinsicht zu unterstützen. Hiervon erfasst sind neben der Verwaltungsführung auch Mitglieder der politischen Gremien. Die Mandatsbetreuung sichtet und bewertet die Unterlagen für die Gremiensitzungen und verfasst bei Bedarf eine schriftliche Stellungnahme, die insbesondere auf rechtliche und wirtschaftliche Sachverhalte eingehen soll. Diese Stellungnahmen werden dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder dem von ihm/ihr für das jeweilige Beteiligungsgremium vorgeschlagenen Bediensteten sowie der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung soll die Stellungnahme den Sitzungsunterlagen beifügen.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates stehen die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements bei Fragen beratend zur Seite. Die Pflicht zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung bleibt davon unberührt.

Zudem ist die Mandatsträgerbetreuung für die Durchführung von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten und Haftungsfragen zuständig.

2 Beteiligungsmangement bei der Stadt Hilden

Aus organisatorischer Sicht ist das „Beteiligungsmangement“ die zuständige Organisationseinheit, die für alle Angelegenheiten, die die Beteiligungen betreffen, verantwortlich ist.

Die für Beteiligungsangelegenheiten zuständige Verwaltungseinheit „Beteiligungsmangement“ ist dem Amt für Finanzservice zugeordnet und handelt im Auftrag und im Namen der Stadt Hilden als Gesellschafterin. Das Beteiligungsmangement unterstützt in erster Linie die Verwaltungsführung bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen. Hierzu beschafft das Beteiligungsmangement alle für die Steuerung relevanten Informationen und stellt diese in komprimierter Form zur Verfügung.

Zusätzlich ist das Beteiligungsmangement Ansprechpartner für die Gremienmitglieder der Stadt Hilden insbesondere in finanzwirtschaftlichen, gesellschafts- und kommunalrechtlichen Fragen.

2.1 Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

2.1.1 Führung der Beteiligungsakten

- Das Beteiligungsmangement sammelt alle für die Steuerung der Unternehmen relevanten Dokumente.
In der jeweiligen Beteiligungsakte sollen folgende Unterlagen gesammelt werden:

1. Grundlegende Dokumente:

- Gesellschaftsverträge
- Handelsregisterauszüge
- Zusammensetzung der Unternehmensorgane
- Einladungen mit zugehörigen Sitzungsunterlagen und Niederschriften von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen sowie etwaigen Unterausschüssen und Beiräten
- Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer und des Rechnungsprüfungsamtes
- Wirtschaftspläne

2. Darüberhinausgehende Dokumente, insofern diese bei der jeweiligen Gesellschaft vorhanden sind:

- Geschäftsordnungen
- Unternehmensverträge (bspw. Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, Konzessionsverträge etc.)
- Einladungen mit zugehörigen Sitzungsunterlagen und Niederschriften von Ausschüssen der Beteiligung

- Das Beteiligungsmanagement stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

2.1.2 Beschlusskontrolle und Sicherstellung formaler Rechtmäßigkeit

Das Beteiligungsmanagement überwacht und koordiniert die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt Hilden und ihrer Beteiligungen. Insbesondere achtet das Beteiligungsmanagement darauf, dass die städtischen Beschlüsse in den Beteiligungen umgesetzt werden. Weiterhin ist die Einhaltung formaler Anforderungen zu überprüfen, dazu gehören:

- Einhaltung der Termine für die Erstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
- Ordnungsgemäße Feststellung von Jahresabschluss und Entlastung von Geschäftsleitung und Aufsichtsgremium,
- Ordnungsgemäße öffentliche Auslegung,
- Einhaltung von Bekanntmachungspflichten,
- Ordnungsgemäße Einladung von Gesellschaftsgremien und Durchführung der Sitzungen,
- Einhaltung der Informationspflichten gegenüber Aufsichtsgremium, Gesellschafter und Rechtsaufsicht

Weiterhin liegt die Durchführung kommunalrechtlich geforderter Anzeigeverfahren bei maßgeblichen Änderungen von Beteiligungen in der Verantwortung der Beteiligungsverwaltung.

2.1.3 Sitzungen

Dem Beteiligungsmanagement sind Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Gesellschafterversammlungen unaufgefordert zu übersenden. Einladungen und Vorlagen sind dem Beteiligungsmanagement zwei Wochen vor Zustellung zu übersenden.

Weiterhin sind dem Beteiligungsmanagement alle Dokumente, die an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen und unterjährige Berichte, die speziell für den Aufsichtsrat zusammengestellt werden. Auch diese Unterlagen sind zwei Wochen vor Zustellung zu übersenden. Stellungnahmen des Beteiligungsmanagements sind den Aufsichtsratsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Ein Vertreter des Beteiligungsmanagements ist berechtigt, an den Sitzungen der Aufsichtsräte teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

2.2 Aufgaben deseteiligungscontrollings (Steuerungsunterstützung) und Berichtswesen

- Die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte werden durch das Beteiligungcontrolling analysiert.
- Darüber hinaus ist das Beteiligungcontrolling für die Weiterentwicklung des Steuerungssystems und der Beteiligungsrichtlinie zuständig.
- Weiterhin ist das Beteiligungcontrolling zuständig für Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde, insbesondere Gesellschaftsgründungen, neue Geschäftsfelder, Haustarifverträge, Betriebsvereinbarungen von besonderer Bedeutung, EU-Beihilferecht
- Das Beteiligungcontrolling führt die Abstimmungsgespräche mit den Beteiligungen.
- Das Beteiligungcontrolling bereitet Entscheidungen der kommunalen Gremien vor. Es unterstützt bei der Entwicklung von Zielvereinbarungen und kontrolliert deren Erfüllung.
- Es ist zuständig für die Gestaltung und den Inhalt von Satzungen und Gesellschaftsverträgen
- Das Beteiligungcontrolling ist zuständig für Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde.

2.2.1 Jahresabschluss

- Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung bis zum 31.03. des auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres aufzustellen, so dass dieser spätestens nach sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von den Gesellschaftsgremien festgestellt werden kann.
- Wird von den Wirtschaftsprüfern eine Managementletter erstellt, ist dieser dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.
- Im Lagebericht sind sowohl die voraussichtliche Entwicklung, der Geschäftsverlauf und Vorfälle von besonderer Bedeutung und Hinweise auf wesentliche Risiken anzugeben und zu beurteilen (vgl. § 289 HGB).
- Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- Die Beteiligung hat im Amtsblatt der Stadt Hilden den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresfehlbetrages bekannt zu machen.

- Mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer und Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres dem Beteiligungsmanagement zugesandt worden sein, damit nach Abschluss der Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.

2.2.2 Wirtschaftsplan

Es wird mittelfristig angestrebt, für alle Beteiligten eine einheitliche Aufbereitung der Daten vorzugeben und eine elektronische Aufbereitung zu erreichen. Auf diese Weise können Auswertungen, Zielabweichungen und die Zusammenstellung des Beteiligungsberichts besser und aktueller bearbeitet werden.

Die Beteiligungsunternehmen erstellen und übersenden dem Beteiligungsmanagement jährlich, bis spätestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, in der über den Wirtschaftsplan beschlossen werden soll, einen Wirtschaftsplan unter sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 108 Abs. 3 Nr.1 GO).

- Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 GO). Zusätzlich sind die Planungsprämissen in einem gesonderten Teil darzustellen und wesentliche Einflussgrößen zu kommentieren.
- Im Erfolgsplan sollen mindestens das IST des Vorjahres, der PLAN des laufenden Jahres, die Hochrechnung des laufenden Jahres und der PLAN kommenden Jahres dargestellt werden.
- Der Vermögensplan soll mindestens die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres und des kommenden Jahres enthalten, die sich aus den Investitionen ergeben.
- Der Finanzplan soll eine Übersicht über die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres und der fünf kommenden Jahre sowie der jährlichen Ermittlung des Kapitalbedarfs geben. Hier sollen entsprechende Planbilanzen für die kommenden fünf Jahre erstellt werden.

Als Adressaten für die von den Beteiligungen angeforderten Unterlagen ist ausschließlich das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zu identifizieren. Somit ist der vertrauliche Umgang gewährleistet.

2.2.3 Beteiligungsbericht

- Der Beteiligungsbericht wird durch das Beteiligungsmanagement erstellt.
- Die Daten für den Beteiligungsbericht werden von den Beteiligungen spätestens im Juni des darauffolgenden Berichtsjahres an das Beteiligungsmanagement gegeben.
- Zum Jahresabschluss und ggf. Konzernabschluss der Gesellschaft sind dem Beteiligungsmanagement zwei gedruckte Exemplare des Prüfberichts sowie ein digitaler Prüfbericht zur Verfügung zu stellen.
- Für die Angaben im Beteiligungsbericht sind die Vorschriften der KomHVO maßgeblich. Im Übrigen sind die Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Beteiligungsbericht nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr.9 GO NRW zu veröffentlichen.
- Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen wie z.B. Eigenkapitalrentabilität, Umsatzrentabilität etc. werden ebenfalls angegeben.
- Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist im Vergleich mit den Werten des vergangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen) anzugeben.
- Gem. § 117 GO hat der Beteiligungsbericht folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:
 1. die Beteiligungsverhältnisse,
 2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
 3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
 4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

2.2.4 Unterjähriges Berichtswesen

Zur Erfüllung des Beteiligungscontrollings ist dem Beteiligungsmanagement halbjährlich Bericht zu erstatten.

- Die Geschäftsführung hat dem Beteiligungsmanagement Halbjahresberichte vorzulegen.
- Auf Ebene des Erfolgsplans ist ein SOLL/IST-Vergleich vorzulegen, der folgende Spalten enthält:
 - PLAN gesamtes Jahr
 - Kumuliertes IST der bisherigen Quartale
 - Daraus entwickelte Hochrechnung für das gesamte Jahr

- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zur Jahresplanung
 - IST des letzten Jahres
- Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Dies gilt insbesondere für die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum PLAN.
 - Die zu erstattenden Berichte sind dem Beteiligungsmanagement zeitnah, spätestens nach vier Wochen nach Ende des Berichtsintervalls vorzulegen und dem Aufsichtsrat zur Verfügung zu stellen.

2.2.5 Risikoberichte

- Die Geschäftsführung ist verpflichtet geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit negative Entwicklungen der Gesellschaft früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist in einem Risikobericht darzustellen. Dieser Risikobericht enthält:
 - Ergebnisse der Risikoinventur
 - Beschreibung der einzelnen Risiken
 - Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe)
 - Darstellung der ergriffenen Maßnahmen zur Risikominimierung
- Der Risikobericht wird im Aufsichtsrat beraten und ist dem Beteiligungsmanagement zuzustellen.

2.2.6 Zielvereinbarungen

Die Unternehmen werden über Zielvereinbarungen gesteuert. Die gesamtstädtischen Ziele müssen mit den unternehmens- und branchenspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Die Zielvereinbarungen werden zwischen der Gesellschafterin Stadt Hilden und den Beteiligungen einvernehmlich geschlossen. Aus den Zielvereinbarungen sind konkrete Vorgaben für die Wirtschaftsplanung abzuleiten. Um auf geänderte Marktbedingungen oder veränderter Vorstellungen eingehen zu können, sollen die Zielvereinbarungen jährlich zwischen der Gesellschafterin Stadt Hilden und der jeweiligen Geschäftsführung abgestimmt und ggf. angepasst werden.

2.3 Aufgaben der Mandatsträgerbetreuung

- Die Mandatsträgerbetreuung bereitet im Vorfeld die Gremiensitzungen vor und nimmt zu Sitzungsvorlagen fachlich und unabhängig Stellung.
- Die Mandatsträgerbetreuung führt regelmäßig Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mandatsträger durch.
- Weiterhin ist die Mandatsträgerbetreuung zuständig für steuerrechtliche Einzelfragen aus den Beteiligungsunternehmen

3 Abschlussprüfer

Die Bestellung des Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafter- oder Hauptversammlung, die Beauftragung des Prüfers zur Vornahme der Abschlussprüfung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Vorschläge für die Benennung des Abschlussprüfers sind mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

Um eine objektive, unabhängige und sachgerechte Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen, soll derselbe Abschlussprüfer nicht länger als fünf Jahre hintereinander prüfen. Der Wechsel ist dem Abschlussprüfer ein Jahr vorher anzukündigen. Ausnahmen sollen nur in begründeten, absoluten Ausnahmefällen erfolgen.

Im Zuge des Wechsels des Wirtschaftsprüfers, ist grundsätzlich eine neue Unternehmensbewertung durchzuführen.

4 Gesellschaftsverträge

Bei der Abfassung und Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen ist eine weitgehende Standardisierung anzustreben. Dabei sind die besonderen Anforderungen der Gemeindeordnung aber auch die Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens zu beachten. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Rat den von der Stadt bestellten oder auf Vorschlag der Stadt gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Folgende Beschlussfassungen obliegen stets der Gesellschafterversammlung (§ 108 Abs. 5 GO):

- der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- der Wirtschaftsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen bzw. Vorstände

Es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht auf Grund des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§ 108 Abs. 1 GO).

5 Abstimmung steuerrechtlicher Grundsatzfragen

Aus Gründen einer einheitlichen Handhabung im Konzern und vor dem Hintergrund des Ziels einer konsolidierten Konzernbilanz sind steuerrechtliche Grundsatzfragen stets mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

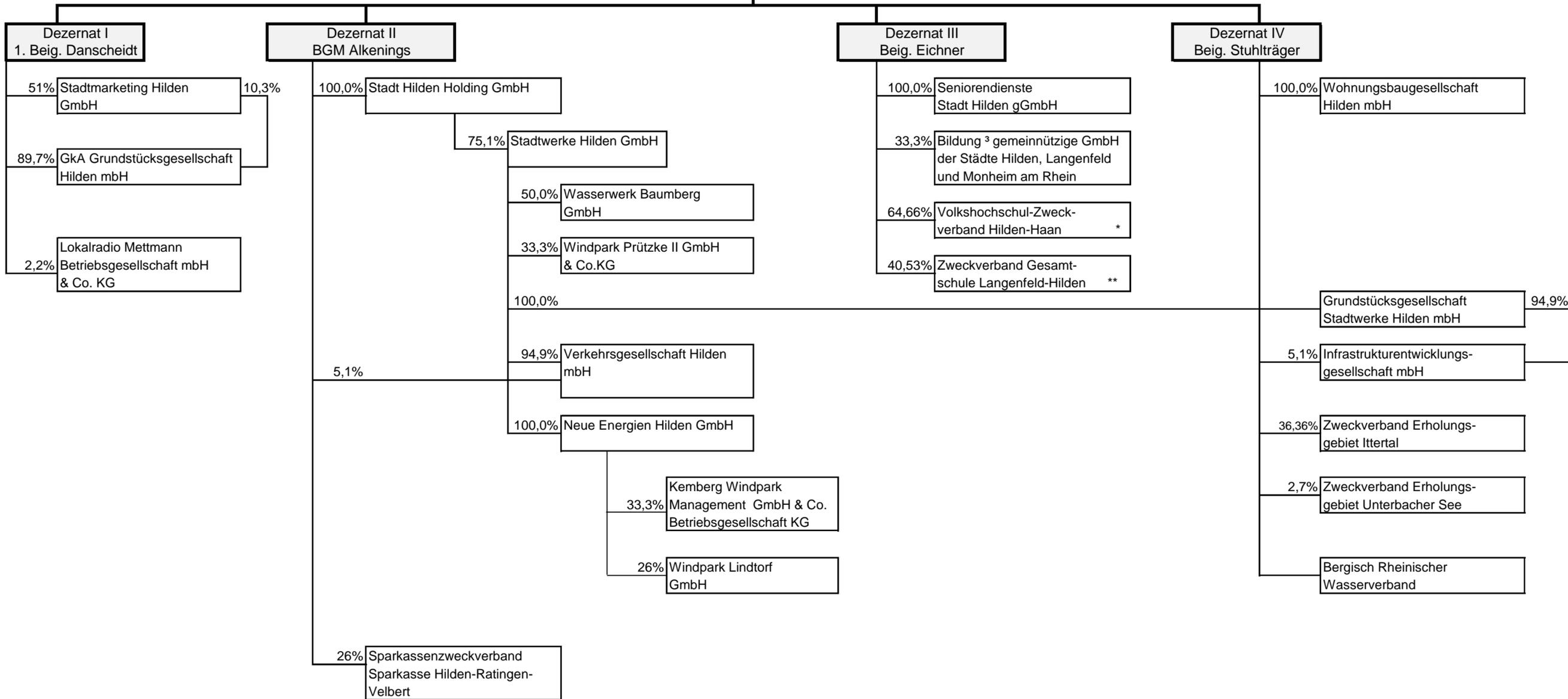
6 Inkrafttreten

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Richtlinie ist für alle Beteiligungsgesellschaften verbindlich anzuwenden.

Hilden, den.....2019

Die Bürgermeisterin

Stadt Hilden



* richtet sich nach den Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2018)
 ** richtet sich nach den Schülerzahlen (Stand Schuljahr 2019/2020)